

Clearingstelle EEG - 6. Fachgespräch "SDLWindV und Repowering"

Rechtlicher Klärungsbedarf aus Sicht des BDEW

Assessor iur. Christoph Weißenborn / BDEW Berlin, 10. September 2010





- § 30 EEG 2009 (gilt für <u>ersetzende</u> Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2009):
- "Für Strom aus Windenergieanlagen, die im selben oder in einem angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen),
 - 1. die mindestens zehn Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind, <u>und</u>
 - 2. deren Leistung mindestens das Zweifache und maximal das Fünffache der ersetzten Anlagen beträgt,

erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. Im Übrigen gilt § 29 entsprechend; die Nachweispflicht des § 29 Abs. 3 gilt nicht für Anlagen, die an demselben Standort Anlagen ersetzen, für die bereits ein entsprechender Nachweis geführt worden ist. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt."





- Problem: Leistungsseitige Ersetzungsvoraussetzungen!
- "Für Strom aus Windenergieanlagen, (…) deren Leistung mindestens das Zweifache und maximal das Fünffache der ersetzten Anlagen beträgt,
 - erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. (...) "
- Ersetzung muss hinsichtlich der Leistung 1:1 erfolgen, d.h. eine Anlage a 100 kW wird durch eine Anlage zwischen 200 und 500 kW ersetzt.
- Nicht zulässig: 5 Anlagen je 100 kW ersetzen 1 Anlage a 100 kW.
- Nicht zulässig: 1/2 Anlage a 500 kW ersetzt jeweils eine Anlage a 100 kW, d.h. zusammen ersetzt 1 Anlage a 1 MW zwei Anlagen a 100 kW.
- Problem: Poollösung zulässig?
- Regelung nicht anwendbar, wenn Verhältnis 1:5 überschritten wird, auch nicht anteilig.





- Problem: Neuer Standort der ersetzenden Anlage!
- "Für Strom aus Windenergieanlagen, die im selben oder in einem angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen),
 - 1. die mindestens zehn Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind, <u>und</u>
 - 2. deren Leistung mindestens das Zweifache und maximal das Fünffache der ersetzten Anlagen beträgt,
 - erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde."
- Neue Anlage muss zumindest in angrenzendem Landkreis der Altanlage liegen. Problem: Was gilt, wenn mehrere Neu-Anlagen eine oder mehrere Alt-Anlagen ersetzen?
- Nachweisführung bei Zuständigkeit verschiedener Netzbetreiber innerhalb unterschiedlicher Landkreise?





- Problem: Definition des Begriffes "ersetzen"!
- Definition des Begriffes "ersetzen" in § 30 Satz 1 EEG 2009 nicht geklärt. H.M.: Abbau der Anlage am bisherigen Standort und Möglichkeit der Wiedererrichtung außerhalb desselben oder eines angrenzenden Landkreises. Aber: Nicht aus Gesetzeswortlaut ableitbar.
- Einspeisungsvergütung für ersetzte Altanlage: Ersetzte Anlage darf zwar wieder an anderem Standort aufgebaut werden, darf aber keine EEG-Vergütungen mehr in Anspruch nehmen (nur h.M.!). Aber: Untergang des Vergütungsanspruchs nicht aus Gesetzeswortlaut ableitbar; Vergütung für Restförderzeit denkbar.
- Außerdem: Nachweisfrage. Woher weiß der für die versetzte und ersetzte Altanlage zuständige Netzbetreiber von diesem Vergütungsausschluss?
- Erfordert Ersetzung die zeitgleiche Außerbetriebnahme der Altanlage und Inbetriebnahme der Neuanlage? Parallelbetrieb?





- Problem: Mindestnachweise nach § 29 Abs. 3 und 4 EEG!
- § 30 Satz 2 EEG 2009: "Im Übrigen gilt § 29 entsprechend; die Nachweispflicht des § 29 Abs. 3 gilt nicht für Anlagen, die an demselben Standort Anlagen ersetzen, für die bereits ein entsprechender Nachweis geführt worden ist. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt."
- Problem: "Derselbe Standort" nicht näher definiert. Selbes Fundament, selber Acker, selbes Flurstück, selbe Gemarkung?
- Problem: Referenzertrag der Neuanlage entspricht nicht dem der Altanlage. Bei Grenzfällen kann Ertrag der Neuanlage die 60%-Schwelle nach § 29 Abs. 3 EEG 2009 nicht erreichen.



Repowering von WEA

- Problem: Fünf-Jahres-Gutachten nach § 10 Abs. 1 i.V. mit Anlage 1 EEG 2004 bzw. nach § 7 Abs. 1 EEG 2000 als Gutachten nach § 30 Satz 2 EEG 2009?
- Gutachten muss "entsprechender Nachweis" nach § 30 Satz 2, 2. HS, EEG 2009 sein.
- Voraussetzungen:
 - Errichtung der neuen Windenergieanlage am selben Standort wie Bestands-Windenergieanlage,
 - Vergleichbarkeit der entsprechenden Gutachten, d.h. es müsste für die alte Windenergieanlage eigentlich ein Gutachten nach § 29 Abs. 3 EEG 2009 bzw. § 11 Abs. 4 EEG 2004 (60%-Gutachten) erstellt worden sein.
- Gutachten muss daher
 - physikalische Standortbeschreibungen enthalten,
 - standortspezifische Windmessungen oder extrapolierbare Betriebsdaten eines benachbarten Windparks zu Grunde legen und
 - diese für eine prognostische Bewertung in einen Langzeitbezug zu vorhandenen Winddatenbanken setzen (Anlage 5 Nr. 6 EEG 2009).
- Gutachten über den Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung nach § 10 Abs. 1 EEG 2004 bzw. § 7 Abs. 1 EEG 2000 enthalten regelmäßig keine standortspezifischen Daten gemäß Anlage 5 Nr. 6 EEG 2009, sondern nur einen Vergleich des Referenzertrages der Anlage zum Ist-Ertrag nach fünf Jahren. Diese Gutachten sind für Repowering-Anlagen als Gutachten nach § 30 Satz 2, 2. HS, i,V. mit § 29 Abs. 3 und 4 EEG 2009 daher nicht geeignet.



Neuerungen durch die SDLWindV

- Dient der Umsetzung von § 6 Nr. 2 EEG 2009 für Windenergieanlagen.
- Änderung durch die SDLWindV-Novelle 2010:
 Windenergieanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. April 2011
 müssen SDLWindV einhalten, erhalten aber auch nach § 29 Abs.
 2 Satz 4 EEG 2009 einen SDL-Bonus (Ausnahme:
 Inbetriebnahme ab 01.01.2014).
- Windenergieanlagen mit vorheriger Inbetriebnahme müssen die Verordnung nicht einhalten, erhalten teilweise bei freiwilliger <u>fristgemäßer</u> Einhaltung der Verordnung aber einen SDL-Bonus.
- Vorlage der Nachweise bei freiwilliger Nachrüstung bis zum 30.
 September 2011. <u>Problem:</u> Bei 2010 in Betrieb genommenen Anlagen muss Anlagenbetreiber nach § 46 Nr. 3 EEG 2009
 Vergütungsnachweise bereits bis zum 28. Februar 2011 vorlegen.

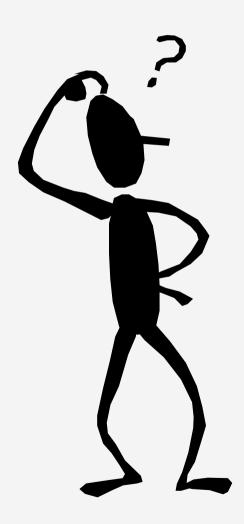


Folgen der Nichteinhaltung der SDLWindV

- Ist ein WEA-Betreiber gemäß § 29 EEG 2009 und der SDLWindV verpflichtet, die Vorgaben der Verordnung einzuhalten, führt eine Nichteinhaltung nach § 16 Abs. 6 EEG 2009 zum Vergütungsverlust.
- Außerdem kann der Netzbetreiber den Anschluss der Anlage nach § 7 Abs. 2 EEG 2009 wegen Nichteinhaltung der anerkannten Regeln der Technik verweigern.
- Frage: Verfahren bei Nachreichung der Nachweise nach Inbetriebnahme der Anlage?
- Konsequenterweise nach § 7 Abs. 2 und § 16 Abs. 6
 EEG 2009 bis Vorlage des Nachweises kein Anspruch
 auf Anschluss der Anlage und Abnahme und Vergütung
 des Stroms.

Schluss





Gibt es noch Fragen?



Schluss



Kontakt:

Ass. iur. Christoph Weißenborn

BDEW

Geschäftsbereich Recht

Tel.: 0 30/30 01 99-1514 - Fax: 0 30/30 01 99-3514

E-Mail: christoph.weissenborn@bdew.de

BDEW-Umsetzungshilfe und BDEW-Fragen und Antworten zum EEG 2009 und 2004 unter

www.bdew.de - Energie - Recht - EEG und KWKG